

### Juristischer Briefkasten.

#### E. W. in M. Die Gewährung von Kredit an Minderjährige.

Sie haben dem 20jährigen Sohne eines dort ansässigen Geschäftsmannes Ringe für den Betrag von 85 Mk. auf Kredit gewährt, haben jedoch die Ihnen zugesicherten Ratenzahlungen niemals erhalten, und nunmehr ist der junge Mann verzogen. Seinen gegenwärtigen Aufenthalt kennen Sie nicht; der Vater erklärt, dass er für nichts aufkomme. Angesichts dessen befinden Sie sich allerdings in einer sehr üblen Lage, denn in der Tat ist der Vater, mag er auch noch so vermögend sein, rechtlich wenigstens nicht verpflichtet, den Kaufpreis zu bezahlen, für Ringe, die sich sein Sohn lediglich aus Hang zum Luxus beigelegt hat. Auch gegen den Sohn selbst werden Sie mit einem Prozess nicht durchdringen, denn da er noch minderjährig war, so konnte er ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, d. h. des Vaters, Verbindlichkeiten im Zusammenhange mit einem Kaufvertrage nicht eingehen. Bemerkte sei noch, dass auch der Umstand, dass der Vater darum wusste, dass sein Sohn bei Ihnen auf Kredit Ringe kaufte, an der ganzen Sache nichts ändert, denn diese Kenntnis von dem Vorgange bedeutet nicht seine Zustimmung, die er Ihnen gegenüber hätte aussprechen müssen.

**H. B. in G. Unlautere Manipulationen im Uhren- und Goldwarenhandel.** In dem von Ihnen geschilderten Falle lässt sich leider nach Massgabe des geltenden Gesetzes gar nichts tun. Jener Mann, der unter Ausnutzung persönlicher Beziehungen die Leute in ihrer Behausung aufsucht und sie bittet, ihm Bestellungen aufzugeben, verstösst damit gegen den Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften nicht, die es ihm nur verbieten, im Umherziehen Uhren, Gold- und Silbersachen feilzubalten, nicht aber auch Bestellungen auf sie zu erbitten. Auch gegen seine unlauteren Anpreisungen, die darauf hinauslaufen, dass er, da er selbst fabriziert, billiger liefern könne, als die am Orte ansässigen Händler, lässt sich nichts machen, denn solche Ausschreitungen im Reklamewesen werden vom Gesetze nur dann getroffen, wenn sie öffentlich, also etwa in Zeitungsannoncen und dergl. erfolgen, nicht aber gesprächsweise, also gewissermassen unter vier Augen. Hier bleibt vorläufig nichts anderes übrig, als die Kundschaft aufzuklären, vielleicht durch eine öffentliche Ankündigung in den dortigen Tageszeitungen, in welchen auf den betreffenden Mann deutlich genug hingewiesen und zugleich hervorgehoben wird, dass sein ganzes Gebahren nur auf eine Irreleitung des Publikums hinausläuft, schon weil er gar kein Fachmann ist. Sollte er aber in seinem ganzen Vorgehen nur als der Abgesandte der von Ihnen erwähnten Firma handeln, so würde sich vom gesetzlichen Standpunkt aus ebenso wenig etwas ausrichten lassen. Hier bleibt eben nur der Weg der Selbsthilfe offen.

**L. F. in C. Wie weit haftet der Vater des Lehrlings dem Lehrherrn auf Schadenersatz?** Wenn der Lehrling, sei es vorsätzlich, sei es fahrlässig, seinen Verpflichtungen zuwider handelt, und wenn von seiner Seite der Lehrvertrag gebrochen wird, so hat zunächst der geschädigte Lehrherr natürlich unter allen Umständen Ersatzansprüche nur gegen den Lehrling selbst. Die Rechtsbeständigkeit dieser Forderungen auf Schadloshaltung büsst nun dadurch nichts ein, dass der Lehrling in der Regel noch minderjährig ist, denn man wird immer davon auszugehen haben, dass er sich der Unzulässigkeit seines Verhaltens und der daraus für ihn folgenden Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz bewusst sein musste. Allein ebenso häufig werden diese Ansprüche deshalb auf dem Papier stehen, weil der Lehrling kein eigenes Vermögen besitzt, und für den Lehrherrn mag es deshalb viel wünschenswerter erscheinen, sich mit dem Vater seines Lehrlings auseinandersetzen zu können. Dazu gibt ihm nun das Gesetz selbst das Recht ausdrücklich nur dann, wenn der Lehrling rechtswidrig die Lehre verlässt und bei einem anderen Meister eintritt. Beschädigt er aber mit Absicht oder Fahrlässigkeit das ihm anvertraute Material oder die ihm zur Arbeit übergebenen Gerätschaften des Lehrherrn, bestiehlt er diesen, unterschlägt er Gelder, die er für seinen Meister einkassiert hat und dergl. mehr, so haftet er in allen diesen und ähnlichen Fällen allein; sein Vater braucht dem verletzten Lehrherrn an und für sich nicht aufzukommen. Deshalb empfiehlt es sich, in

den Lehrvertrag selbst eine Bestimmung aufzunehmen, wonach der Vater des jungen Mannes verspricht, auch für solche Nachteile, die sein Sohn dem Lehrherrn etwa zufügen werde, diesem letzteren Genugtuung zu leisten.

**A. F. Feilbieten im Umherziehen und Aufsuchen von Bestellungen.** Die Gewerbeordnung unterscheidet genau zwischen dem Feilbieten mit Waren im Umherziehen, dem sogen. Hausierhandel auf der einen Seite, und dem Aufsuchen von Bestellungen auf der anderen Seite. Beide Arten des Geschäftsbetriebes zugleich sind allerdings für eine Reihe von Warengattungen und Arbeitsleistungen verboten, bei anderen wiederum hat sich das Gesetz darauf beschränkt, entweder nur den Hausierhandel oder nur das Aufsuchen von Bestellungen, nicht aber beides zugleich zu untersagen und unter Strafe zu stellen. Dieser Unterschied tritt in dem Wortlaut des § 56 der Gewerbeordnung unzweideutig hervor, denn der Absatz 2 beginnt mit den Worten:

„Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind“

worauf dann die einzelnen Waren u. s. w., die hierunter fallen, aufgeführt werden. Der dritte Absatz dagegen wird eingeleitet durch die Worte:

„Ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen sind ferner u. s. w.“

Da nun „Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren“ sich unter Ziffer 3 des Absatzes 2 finden, so folgt daraus, dass das Aufsuchen von Bestellungen von Waren dieser Art dem gesetzlichen Verbote nicht unterliegen. Eine Ausnahme hiervon macht der § 56a, Ziffer 4, allerdings für den Fall, dass es sich um einen Verkauf gegen Teilzahlung und unter Vorbehalt des Eigentums auf Seiten des Verkäufers bis zur völligen Tilgung des Kaufpreises handelt. Ein solcher Geschäftsverkehr nämlich darf weder im Wege des Feilbietens, noch im Wege des Aufsuchens von Bestellungen stattfinden. Dass auf solche Weise der Wille des Gesetzgebers sehr leicht umgangen, vor allen Dingen aber die Organe der Polizeibehörde sehr leicht getäuscht werden können, braucht kaum gesagt zu werden; es liefert dieser Umstand einen weiteren Beweis dafür, **in wie hohem Masse die gesetzlichen Bestimmungen über das Hausiergewerbe und über das Detailreisen der bessernden Hand bedürfen**.

**M. in H. Wer haftet für die Gefahren, die mit einer Beschäftigung an einer Turmuhr verbunden sind.** In Ihrer Eigenschaft als Lehrer an der Gewerbeschule beabsichtigen Sie, mit Ihren Schülern eine Turmuhr zu besichtigen, um ihnen daran gewisse Einzelheiten zu demonstrieren. Es sind nun Bedenken in Ihnen aufgestiegen darüber, ob Sie für etwaige Unfälle, von denen Ihre Schüler beim Besteigen des Turmes betroffen werden, aufzukommen haben. Unseres Erachtens kann hiervon unter keinen Umständen die Rede sein, wenn man vielleicht den Fall ausnimmt, der ja sicherlich nicht zutrifft, dass Sie für Ihre Zwecke eine Turmuhr ausgewählt haben, von der Sie wussten, dass sie nur unter besonderen Gefahren erreicht und besichtigt werden könne, und wenn Sie diesen Umstand Ihren Schülern verschwiegen haben. Eignet sich bei der Besteigung ein Unfall, so kann als haftbar höchstens diejenige Verwaltung in Frage kommen, der es obliegt, für den ordnungsmässigen Zustand des Turmes mit seinen Zugängen und dergl. mehr zu sorgen, und auch dies nur wiederum vorausgesetzt, wenn infolge einer Vernachlässigung dieser Verpflichtung der Unfall sich ereignet hat.

Diese Frage ist aber nicht nur für Lehrer, die in Gemeinschaft mit ihren Schülern einen Turm zu ersteigen haben, von Bedeutung, sondern sie wird praktisch wohl noch viel häufiger anwendbar sein auf solche Fälle, in denen ein Uhrmachermeister mit der Vornahme der jeweilig erforderlichen Arbeiten an einer Turmuhr einen Gehilfen beauftragt, also insbesondere mit ihrem Aufziehen. Kommt der Gehilfe hierbei zu Schaden, etwa infolge davon, dass sich die Treppe oder der Glockenstuhl nicht in dem ordnungsmässigen Zustande befindet, so kann er nicht auf den Prinzipal Rückgriff nehmen, sondern muss sich wiederum an die zuständige Verwaltungsstelle halten. Die Fürsorgepflicht des